



# VOLKELT

Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH  
und der Unternehmergesellschaft

**KEINE ZEIT  
ZUM „INFORMIEREN“?**  
Ab sofort  
nur noch 2 Seiten:  
schnell, präzise  
und noch kürzer.

Freitag, 20.1.2011

[www.GmbH-GF.de](http://www.GmbH-GF.de)

3. KW 2011

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,  
sehr geehrter Kollege,

„Wetten Sie auch auf Preiserhöhungen von Rohstoffen?“. Was für viele mittelständische Unternehmen in den Krisenjahren 2007 bis 2009 letzter Rettungsanker war, wird jetzt unmittelbare wirtschaftliche Bedrohung. In der Tat: Ich selbst kenne einige Unternehmen, die die rückläufigen Umsatzzahlen in diesen Jahren nur mit Spekulationsgeschäften auf den Finanzmärkten – finanziert aus den Rücklagen – überstehen konnten. Jetzt müssen sich Unternehmen darauf einstellen, dass die Spekulationen Wirkung zeigen und in den nächsten Monaten die Preise auf breiter Front steigen werden.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen lassen hier nicht Gutes ahnen:

- Die zur Bewältigung der Finanzkrise mächtig angestiegene Geldmenge sorgt für einen ganz allgemeinen „Inflationsdruck“ (vgl. dazu auch *Volkelt-Brief* Nr. 51/2010),
- In Ermangelung anderer Märkte haben die professionellen Anleger mehr und mehr die Rohstoffmärkte als Spekulationsobjekt entdeckt – auch hier wird seit längerem auf steigende Preise gewettet.

Erste Anzeichen sind unterdessen auch schon statistisch nachzuweisen. So stiegen die Verbraucherpreise im Dezember um 2,2 % - laut Europäischer Zentralbank (EZB) ist das deutlich mehr als bisher erwartet. In Deutschland stiegen die Großhandelspreise im Jahresdurchschnitt 2010 um rund 5,9 % - das ist der höchste Wert seit 30 Jahren. **Alleine im Dezember 2011 stiegen die Großhandelspreise gegenüber dem Dezember 2010 um 9,5 %.** Tendenz: weiter steigend. Einzelne Produktgruppen (z. B. Molkereiprodukte) stiegen sogar um 30% und mehr, auch einzelne Rohstoffe stiegen binnen Jahresfrist um 50 und mehr Prozent). Auch auf den Märkten Energie und in der Geldwirtschaft (Zinsen) müssen Sie für das laufende Jahr mit überproportionalen Preissteigerungen rechnen.

**Das bedeutet im Klartext:** Wurde das Thema Inflation 2010 noch als „theoretische“ Bedrohung diskutiert, so ist die Geldentwertung und die Preissteigerung zum Jahresbeginn 2011 ganz schnell und plötzlich zur realen Rechengröße für viele Unternehmen geworden – und zwar insbesondere für alle die Unternehmen, die bei der Leistungserbringung auf die Beschaffungsmärkte angewiesen sind (Produktion) oder die mit Preisspannen und Veränderungen kalkulieren müssen (Groß- und Einzelhandel). Hier gilt es ab sofort, vorsorgliche Maßnahmen zu treffen, damit die Preissteigerungen nicht zu Erlös- bzw. Ertragseinbußen führen.

**Für die Praxis:** Als Geschäftsführer sind Sie gut beraten, frühzeitig zu reagieren und die einzelnen verantwortlichen Mitarbeiter und Abteilungen richtig vorzubereiten. Nur so können dann die Weichen in die richtige Richtung gestellt werden. Beispiele: Substitution von Vorprodukten (Produktion), Anpassungen oder Ergänzungen des Sortiments (Einkauf), Neuorganisation der Beschaffung (Controlling, Einkauf, Vorräte, Spekulationsgeschäfte), Fremdkapitaloptimierung (Finanzen, Cash-Pool, Private Equity), Energieeinspar-Maßnahmen (Technik), Bildung von Einkaufsgemeinschaften (Vertrieb), Kontrollierte Preiserhöhung und -weitergabe (Marketing), Anpassen der Kalkulationsansätze (Controlling), Anpassen der AGB zur Weitergabe von Preiserhöhungen auf den Beschaffungsmärkten (Recht).

Mit besten Grüßen Ihr Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

### Ihr Hauptkunde ist ein „Wackelkandidat“: Gewinne schnell mitnehmen

Ein typischer Fall aus der Praxis: Einer der Hauptkunden der GmbH ist insolvent. Für Ihre GmbH bedeutet das: Wenn Sie keine neuen Kunden finden, kann Ihre GmbH die laufenden Kosten für Miete und Löhne nur zahlen, indem Reserven – sprich: Gewinne – aus den Vorjahren verbraucht werden. Damit wird auch ein Teil Ihres

persönlichen Polsters und damit auch „Ihres Vermögens“ von der GmbH aufgezehrt. Wie können Sie das verhindern und Ihr (zukünftiges) Vermögen besser vor einem Zugriff von außen sichern?

Besser ist: Sie entnehmen Gewinne sofort nach Ablauf des Geschäftsjahres und zwar so viel, wie handelsrechtlich zulässig ist. Der Gewinn geht dann sofort in Ihr privates Vermögen über. Macht die GmbH im nächsten Jahr Verluste, steht dieses Vermögen dann nicht mehr zur Verfügung. Ein Durchgriff auf Ihr privates Vermögen ist aber so gut wie nicht möglich. Nachteil: Die hohe Besteuerung für ausgeschüttete Gewinne (ca. 48 %). Vorteil: Das Geld ist aus der GmbH „raus“

**Für die Praxis:** Ist eine solche Situation für Ihre GmbH absehbar, müssen Sie vorbeugend handeln. Der Zugriff auf den an Sie ausgeschütteten Gewinn ist nämlich immer dann noch möglich, wenn für den außen stehenden Dritten bereits erkennbar war, dass es dadurch zu einem Liquiditätsengpass oder einer Überschuldung kommen kann. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Rückstellungen zu bilden und dürfen den Gewinn nicht ausschütten (so zuletzt BGH, Urteil vom 22.09.2003, Az: II ZR 229/02). In folgenden Konstellationen ist es vorteilhaft, wenn Sie Gewinne sofort ausschütten und möglichst viel Privatvermögen bilden: Ihre GmbH ist von wenigen Kunden abhängig, so dass der Ausfall eines Großkunden nicht wettzumachen ist. Ihre GmbH ist in einer Branche tätig, die sehr stark kurzfristigen Trends und Gewinnchancen unterworfen ist (Einzelhandel, Erlebnis-Gastronomie, Internet, Event usw.). Spricht etwas für die Weiterführung der GmbH, können Sie dann immer noch neues Kapital zuführen oder die GmbH mit Darlehen aus dem Privatvermögen finanzieren.

+ + +

### **Kosten für Prüfung der Versicherungspflicht sind Werbungskosten**

Noch immer zahlen viele GmbH-Geschäftsführer die teuren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, ohne das zu müssen. Geschäftsführer, die „weisungsfrei“ tätig sind und in Ihrer GmbH die Geschicke vorgeben, sind sozialversicherungsfrei – **also nicht Pflicht-Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung.** Wie der Geschäftsführer in der Sozialversicherung eingestuft ist, wird rechtsverbindlich im sog. Feststellungsverfahren zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Geschäftsführers bestimmt. Viele Geschäftsführer haben keine rechtsverbindliche Einstufung, und zwar entweder

- weil Sie nach der Gründung einfach weiter Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben, ohne das offizielle Feststellungsverfahren zu durchlaufen,
- oder weil sie (fälschlicherweise) Pflichtbeiträge zahlen, ohne zu wissen, dass sie eigentlich nicht sozialversicherungspflichtig sind.

In der Praxis ist der GmbH-Geschäftsführer sogar dann von der Pflichtversicherung befreit, wenn er nur eine geringe oder gar keine Beteiligung an der GmbH hält, aber die Geschicke der GmbH alleine oder maßgeblich beeinflusst. In all diesen Fällen lohnt es, den sozialversicherungsrechtlichen Status verbindlich prüfen zu lassen. Wenn Sie unsicher sind oder nicht genau wissen, wie Sie den Fragebogen richtig ausfüllen müssen, können Sie sich dazu von einem Berater für die betriebliche Altersversorgung beraten lassen - eventuell sogar ein Gutachten dazu in Auftrag geben.

**Für die Praxis:** Die Kosten für ein solches Gutachten und weitere Kosten, die im Zusammenhang mit dem sozialversicherungsrechtlichen Feststellungsverfahren entstehen (z. B.: Beratungskosten zum Sozialgericht sofern der Bescheid des Sozialversicherungsträgers gerichtlich angefochten wird), müssen von den Finanzbehörden als Werbungskosten steuerlich anerkannt werden – dies hat jetzt der Bundesfinanzhof (BFH) in einem strittigen Fall zugunsten eines Geschäftsführers entschieden (BFH, Urteil vom 6.5.2010, VI R 25/09).

+ + +

**Geschäftsführer hat keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in einer vergleichbaren Position:** Laut Bundesgerichtshof (BGH) hat der Geschäftsführer nach dem Widerruf seiner Bestellung unter Fortführung seines Anstellungsverhältnisses kein Anspruch darauf, in einer seiner früheren Tätigkeit als leitender Angestellter vergleichbaren Tätigkeit weiterbeschäftigt zu werden. Ein solcher Anspruch besteht nur, wenn eine solche oder sinngemäß lautende Vereinbarung zum Anstellungsvertrag besteht (BGH, Urteil vom 11.10.2010, II ZR 266/08).

**Für die Praxis:** Damit ist der Fall der Abberufung des Geschäftsführers der Bundeskunsthalle Bonn abgeschlossen. Der BGH hat die Vorentscheidung des OLG Köln bestätigt, wonach ein genereller Anspruch auf adäquate Weiterbeschäftigung nicht besteht. Geschäftsführer, die aus einer Angestelltenstellung in das Amt des Geschäftsführers bestellt werden, sollten unbedingt darauf achten, dass im Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbart wird, dass nach einer Abberufung ein Anspruch auf die bis zur Bestellung eingenommenen Tätigkeit besteht. Damit ist sichergestellt, dass diese Tätigkeit weitergeführt werden kann bzw. ein Ausscheiden nur gegen Zahlung einer Abfindung möglich ist.

**DIESE WOCHE .. BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/preis-gefluester>**